



An den Grossen Rat

25.5100.02

GD/P255100

Basel, 2. April 2025

Regierungsratsbeschluss vom 1. April 2025

Interpellation Nr. 15 Jo Vergeat betreffend «Beratungen ungewollte Schwangerschaften»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 19. März 2025)

«Im SRF-Regionaljournal vom 17.2.2025 berichtet die ehemalige Leiterin der Abteilung für Beratungen bei ungewollten Schwangerschaften von einem Rückgang der Beratungsstunden. Die Abteilung werde den Anforderungen des Kantons wegen fehlenden Ressourcen nicht mehr gerecht. Ausserdem sei das Angebot nicht so niederschwellig, wie gefordert.

Im Leitfaden des Kantons zu ungewollten Schwangerschaften werden verschiedene Beratungsangebote für betroffene Personen (inkl. Partner*in) aufgezeigt.¹

Der Kanton ist gemäss Bundesgesetz verpflichtet, Schwangerschaftsberatungsstellen einzurichten.² Dies wird von den Kantonen unterschiedlich gehandhabt. Der Kanton Basel-Landschaft hat beispielsweise die Fachstelle für sexuelle Gesundheit³ mittels Trägerverein und Leistungsvereinbarung eingerichtet und bietet auch telefonische und digitale Beratung an. Bei der Internetrecherche nach der Beratungsstelle in Basel-Stadt finden sich hingegen zwei Bezeichnungen für die Stelle: Schwangerschaftsberatungsstelle oder Gynäkologische Psychosozialmedizin. Beide verweisen auf eine identische Telefonnummer und die angegebene verantwortliche Ärztin ist bereits seit einiger Zeit im Ruhestand. Auf den ersten Blick wirkt der Auftritt nicht niederschwellig und gibt Anlass zu weiteren Fragen.

Der öffentliche Diskurs über Schwangerschaftsabbrüche weltweit bestärkt die schon bestehende Tabuisierung des Themas und die damit einhergehende Stigmatisierung. Diese Tabuisierung kann schwerwiegende Folgen für die Zugänglichkeit des Angebots, wie auch die psychische Gesundheit der betroffenen Personen haben. Die Unterstützung ausserhalb des Gesundheitssystems hängt stark vom sozialen und familiären Umfeld der Personen ab und kann nicht als gegeben angesehen werden.

Umso zentraler ist ein niederschwelliges und schnell verfügbares Beratungsangebot von staatlicher Seite, um Menschen bei ungewollten Schwangerschaften zu unterstützen.

Ein Schwangerschaftsabbruch, welcher nach 7-10 Schwangerschaftswochen stattfindet, ist massgeblich invasiver, sowohl für den Körper als auch für die Psyche der betroffenen Person. Wartezeiten für die Beratung und den Eingriff können zur Folge haben, dass die medikamentöse Abtreibung nicht mehr möglich ist, und es zu einem chirurgischen Eingriff kommen muss.

Die Interpellantin bittet den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1.1. Wie viele Stellenprozente hat die laut Gesetz genannte Fachstelle sexuelle Gesundheit zur Verfügung und seit wann gibt es diese?
- 1.2. Gab es Pensumveränderungen bei der Fachstelle?
- 1.3. Welche Ausbildung/ beruflicher Hintergrund wird für diese Stelle vorausgesetzt?
2. Gibt es eine statistische Erfassung von anonymisierten Daten bzgl. der durchgeführten Beratungen (Anzahl, Alter, Wohnort) und werden diese vom Unispital für die Forschung verwendet?
3. Gibt es weitere unabhängige Überprüfungen oder Befragungen von Betroffenen, um sicherzustellen, dass die Beratung tatsächlich niederschwellig und bedarfsgerecht ist?

4. Wie erklärt sich die Regierung die Diskrepanz, dass der allgemeine Trend an Schwangerschaftsberatungen in anderen Kantonen zunimmt, in Basel-Stadt jedoch abnimmt?
5. Anerkennt der Regierungsrat die Bedeutung der Beratung und Begleitung von Personen bei einer ungewollten Schwangerschaft? Und somit den entsprechend hohen Ressourcenaufwand von Seiten Kantonsspital?
6. Stellt der hohe Kostendruck im Unispital eine Gefahr für die Leistungen der Fachstelle dar? Wie stellt die Leistungsvereinbarung sicher, dass dies nicht geschieht?
7. Wie kontrolliert der Kanton das bereitgestellte Beratungsangebot der verschiedenen Institutionen und insbesondere des Unispitals?
8. Gibt es Pläne, das Beratungsangebot auszubauen oder auf weitere Institutionen auszuweiten, um eine bessere Erreichbarkeit sicherzustellen?
9. Welche Massnahmen ergreift der Kanton, um die Tabuisierung ungewollter Schwangerschaften und Schwangerschaftsabbrüche abzubauen?

¹ Quelle: https://media.bs.ch/original_file/15fe2c2aa13700042f5c1a33ddc33b095642174d/gdb004-leitfaden-ungewollt-schwanger-d-interaktiv-13-acc-sen.pdf

² Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 9. Oktober 1981 (SR 857.5), Bundesverordnung über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 12. Dezember 1983 (SGS 857.51)

³ <https://sexuelle-gesundheit-bl.ch/angebot/>

Jo Vergeat»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Schwangere und ihr Umfeld haben einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Hilfe durch eine anerkannte Beratungsstelle.¹ Die Kantone sind verpflichtet, Stellen für eine umfassende Schwangerschaftsberatung zu errichten. Die Organisation der Schwangerschaftsberatungsstellen, namentlich die Anerkennung bestehender und neuer Schwangerschaftsberatungsstellen, deren Finanzierung und Beaufsichtigung, ist den Kantonen überlassen.²

Die vom Kanton Basel-Stadt anerkannte Schwangerschaftsberatungsstelle wird von der Frauenklinik des Universitätsspital Basel (USB) betrieben.³ Die unentgeltliche Schwangerschaftsberatung ist niederschwellig aufgebaut, so dass Ratsuchende rasch und unkompliziert an Informationen und Unterstützung gelangen können. Die entsprechenden Leistungen werden seit 2012 über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) vom Kanton finanziert. Gemäss der aktuellen Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022–2025 leistet der Kanton einen Beitrag von 100 Franken pro Konsultation für Ratsuchende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt.

Der Regierungsrat ist sich der Wichtigkeit der Schwangerschaftsberatungsstellen sehr bewusst und geht deshalb mit der Interpellantin einig, dass ein bedarfsgerechtes Angebot sichergestellt sein muss.

¹ Vgl. Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 9. Oktober 1981 (SR 857.5).

² Vgl. Verordnung über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 12. Dezember 1983 (SR 857.51).

³ Siehe [Schwangerschaft | bs.ch](https://www.bs.ch) und [Ungewollte Schwangerschaft](https://www.bs.ch).

2. Zu den einzelnen Fragen

1.1. *Wie viele Stellenprozente hat die laut Gesetz genannte Fachstelle sexuelle Gesundheit zur Verfügung und seit wann gibt es diese?*

und

1.2. *Gab es Pensumveränderungen bei der Fachstelle?*

Die Schwangerschaftsberatungsstelle des USB wird seit dem Jahr 2012 über eine Leistungsvereinbarung zu den GWL vom Kanton geregelt und finanziert. Bis Mitte 2023 wurden in der Beratungsstelle neben Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt auch ausserkantonale Patientinnen kostenlos beraten, ohne dass diese Leistungen vom Kanton finanziert wurden (vgl. Antwort zu Frage 4). Zur Reduktion der nichtfinanzierten Leistungen der Beratungsstelle hat das USB im Rahmen der aufgrund der Pensionierung der vormaligen Leiterin vorgenommenen Umstrukturierung auch die Schwangerschaftsberatungsstelle entsprechend der Nachfrage nach den Beratungsleistungen angepasst. Die verschiedenen Angebote der Abteilung sind dabei unverändert geblieben. Im Jahr 2024 wurden 393 Beratungen für Personen aus dem Kanton Basel-Stadt im Gesamtumfang von 220 Stunden geleistet. Bei einer Jahresarbeitszeit von 1'750 Stunden entspricht dies einem Pensum von 13 Stellenprozenten, weshalb das USB dafür aktuell ein Pensum von 20 Stellenprozenten finanziert. Dies wurde unter anderem auch dadurch erreicht, dass die neu strukturierte Beratungsstelle interdisziplinär im Team der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe und verstärkt durch Psychologinnen und den Sozialdienst arbeitet.

Die Sprechstunden finden grundsätzlich am Dienstag- und Donnerstagvormittag statt. Es ist jedoch auch ausserhalb dieser Zeiten möglich, einen Beratungstermin zu vereinbaren, und es stehen jede Woche genügend freie Beratungstermine zur Verfügung. Zudem können die Stellenprozente jederzeit erhöht werden, sollte die Nachfrage ansteigen.

1.3 *Welche Ausbildung/beruflicher Hintergrund wird für diese Stelle vorausgesetzt?*

Das Angebot der Schwangerschaftsberatungsstelle beinhaltet insbesondere:

- Beratung bezüglich der Hilfen, auf die die Beteiligten bei Fortsetzung der Schwangerschaft zählen können;
- Beratung betreffend die medizinische Bedeutung des Schwangerschaftsabbruchs;
- Schwangerenkonfliktberatung;
- Ergreifen der notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung des Anonymitätsanspruchs der Ratsuchenden.

Entsprechend werden hierfür Sozialarbeiterinnen oder Sozialpädagoginnen mit mehrjähriger Berufs- und Beratungserfahrung, guten kommunikativen Fähigkeiten sowie einer empathischen Grundhaltung eingestellt. Durch die interdisziplinäre Arbeit innerhalb der Abteilungen Gynäkologie und Geburtshilfe der Frauenklinik und die Zusammenarbeit mit Psychologinnen und dem Sozialdienst verfügt die Schwangerschaftsberatungsstelle über eine breite Expertise.

2. *Gibt es eine statistische Erfassung von anonymisierten Daten bzgl. der durchgeführten Beratungen (Anzahl, Alter, Wohnort) und werden diese vom Unispital für die Forschung verwendet?*

Damit die Schwangerschaftsberatungsstelle als niederschwelliges Angebot wahrgenommen wird, muss sie die Anonymitätsansprüche der Ratsuchenden gewährleisten können. Erfasst werden einzig die Fallnummer, die Leistung der Beratungsstelle, der Wohnkanton der Ratsuchenden, das Datum der Leistungserbringung und der effektive Zeitaufwand.

Für die Weiterverwendung von Patientinnendaten zu Forschungszwecken muss stets eine Einwilligung der Patientin vorliegen (sog. «Forschungskonsent»). Unabhängig davon werden aber Daten aus Sozialberatungen nicht für die Forschung verwendet.

2. *Gibt es weitere unabhängige Überprüfungen oder Befragungen von Betroffenen, um sicherzustellen, dass die Beratung tatsächlich niederschwellig und bedarfsgerecht ist?*

SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ (SGCH), die Dachorganisation der Beratungsstellen für sexuelle Gesundheit und der Fachstellen für Sexualaufklärung in der Schweiz, führt ein jährliches Monitoring der Aktivitäten der Fachstellen durch. Es bietet einen Überblick über die Arbeit und die Dienstleistungen der Beratungsstellen in den Bereichen sexuelle Gesundheit und Sexualaufklärung. Das Monitoring wird jährlich mit Kommentaren und Empfehlungen für die Fachstellen veröffentlicht. Zudem erstattet SGCH dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) jährlich Bericht über die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Schwangerschaftsberatungsstellen und die dazugehörige Verordnung.

4. *Wie erklärt sich die Regierung die Diskrepanz, dass der allgemeine Trend an Schwangerschaftsberatungen in anderen Kantonen zunimmt, in Basel-Stadt jedoch abnimmt?*

Der im SRF-Regionaljournal vom 17. Februar 2025 erwähnte Anstieg der Schwangerschaftsberatungen im Kanton Basel-Landschaft ist primär darauf zurückzuführen, dass die Schwangerenberatungsstelle in der Frauenklinik des USB bis vor Kurzem auch ausserkantonale Patientinnen kostenlos, aber ohne Entschädigung durch den Kanton, beraten hat. Seit Mitte 2023 hat die Frauenklinik bei entsprechenden Anfragen konsequent an die beiden Baselbieter Fachstellen in Liestal und Binningen weiterverwiesen. Aus diesem Grund hat die Zahl der Beratungen im Kanton Basel-Landschaft zugenommen.

Die Gesamtzahl der innerkantonalen Beratungen ist über die letzten Jahre leicht rückläufig. Diese Tendenz zeigt auch die nachstehende Übersicht über die Anzahl Beratungen der Jahre 2020–2024. Das USB stellt fest, dass der Anteil ambivalenter Patientinnen abnimmt. Die Betroffenen kommen vermehrt gut vorinformiert und mit einem klaren Willen ins Spital.

Tabelle 1: Schwangerschaftsberatungsstelle Frauenklinik, Anzahl Konsultationen/Jahr

	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl Beratungen	546	524	592	451	393

Quelle: Jährliches Reporting gemäss GWL-Leistungsvereinbarung

Die Daten werden weiterhin beobachtet, um prüfen zu können, ob das Angebot dem Bedarf entspricht. Sollte sich zeigen, dass das derzeitige Angebot der Frauenklinik nicht mehr dem Bedarf der betroffenen Personen entspricht oder es ihnen zu wenig bekannt ist, können jederzeit geeignete Massnahmen ergriffen werden. Es ist von grosser Wichtigkeit, weiterhin auf die Beratungsstelle hinzuweisen, damit Ratsuchende schnell Unterstützung finden.

5. *Anerkennt der Regierungsrat die Bedeutung der Beratung und Begleitung von Personen bei einer ungewollten Schwangerschaft? Und somit den entsprechend hohen Ressourcenaufwand von Seiten Kantonsspital?*

und

6. *Stellt der hohe Kostendruck im Unispital eine Gefahr für die Leistungen der Fachstelle dar? Wie stellt die Leistungsvereinbarung sicher, dass dies nicht geschieht?*

Die Entscheidungsfindung im Falle einer ungewollten Schwangerschaft ist eine tiefgreifende persönliche Herausforderung mit weitreichenden Konsequenzen für die betroffene Person. In einer solchen Situation sind eine professionelle, neutrale und einfühlsame Beratung sowie eine umfassende Begleitung von entscheidender Bedeutung. Dies ermöglicht es den Ratsuchenden, alle Op-

tionen sorgfältig abzuwägen und eine fundierte Entscheidung zu treffen. Der Regierungsrat anerkennt die essenzielle Rolle solcher Unterstützungsangebote und setzt sich dafür ein, dass betroffene Personen niederschweligen Zugang zu qualifizierter Beratung haben.

Der Regierungsrat sieht keine Gefährdung der Fachstelle aus Kostengründen, da die Leistungsvereinbarung vorsieht, dass 100 Franken pro Konsultation vom Kanton vergütet werden. Das USB hat gegenüber dem Kanton bislang auch nicht kommuniziert, dass es den Anforderungen an eine Schwangerschaftsberatungsstelle aufgrund fehlender Ressourcen nicht mehr gerecht werden könnte.

7. *Wie kontrolliert der Kanton das bereitgestellte Beratungsangebot der verschiedenen Institutionen und insbesondere des Unispitals?*

Wie zu Frage 3 ausgeführt, erfolgt das Monitoring des Angebots durch die Dachorganisation SGCH, welche so die Umsetzung des Gesetzesauftrags und die Qualität der Leistungen in den Kantonen sicherstellt und dem BAG darüber Bericht erstattet. Zusätzlich werden im USB kontinuierlich Qualitätsmessungen vorgenommen, welche auch die Beratungsstelle betreffen.

8. *Gibt es Pläne, das Beratungsangebot auszubauen oder auf weitere Institutionen auszuweiten, um eine bessere Erreichbarkeit sicherzustellen?*

Die Schwangerschaftsberatungsstelle in der Frauenklinik des USB bietet Ratsuchenden eine niederschwellige und kostenlose Beratung an. Für Betroffene können kurzfristig Termine ohne Wartezeit gefunden werden. Folglich kann die Nachfrage durch das bestehende Angebot gedeckt werden und die Erreichbarkeit ist ausreichend sichergestellt.

Es wird regelmässig geprüft, ob das Angebot sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht dem Bedarf entspricht. Sollte sich die Nachfrage erhöhen, kann das Angebot ausgebaut werden. Eine Ausweitung auf weitere Institutionen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant, wäre im Bedarfsfall zukünftig aber grundsätzlich möglich.

9. *Welche Massnahmen ergreift der Kanton, um die Tabuisierung ungewollter Schwangerschaften und Schwangerschaftsabbrüche abzubauen?*

Auf der Webseite des Kantons sind umfassende Informationen zu den Themen ungewollte Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch niederschwellig verfügbar.⁴ Darüber hinaus hat die Abteilung Prävention der Medizinischen Dienste des Gesundheitsdepartements in Zusammenarbeit mit dem USB den Leitfaden «Ungewollt schwanger» erstellt. Dieser steht auf der Webseite des Kantons als Download zur Verfügung und kann zudem von verschiedenen Anlaufstellen auch in gedruckter Form bestellt werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

⁴ Siehe [Schwangerschaft | bs.ch](https://www.bs.ch/Schwangerschaft).